

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 16

FREITAG, DEN 26. FEBRUAR

2016

## Inhalt:

	Seite		Seite
Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren „Wasserwirtschaftliche Maßnahmen in den Schleusenverbänden Neuenfelde und Viersielen“	369	Widmung der Wegefläche KoreasträÙe . . . . .	371
Planfeststellungsverfahren – „Hochwasserschutz für Hamburg, TeilbaumaÙnahme Vier- und Marschlande, Binnenhochwasserschutz, Schöpfwerk Dove Elbe“ – . . . . .	370	Widmung der Hochwasserschutzanlage MeÙberg . . .	371
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht . . . . .	370	Widmung von Wegeflächen – Langwisch – . . . . .	371
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht . . . . .	371	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – OktaviostraÙe – . . . . .	372
		Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung . . . . .	372
		Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (HfMT)	372
		Wahlordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH) . . .	373

## BEKANNTMACHUNGEN

### Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren „Wasserwirtschaftliche Maßnahmen in den Schleusenverbänden Neuenfelde und Viersielen“

Der Hauptentwässerungsverband III. Meile Alten Landes (HEV) hat bei der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Planfeststellungsbehörde, die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für die oben genannte BaumaÙnahme beantragt. Der Antrag beruht auf § 68 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts.

Gegenstand des Vorhabens ist der Bau neuer, hydraulisch leistungsfähiger Gewässer in Richtung der südlichen Teilgebiete der beiden Schleusenverbände sowie der Bau mehrerer ökologisch gestalteter Beregnungsteiche ebenfalls in beiden Schleusenverbänden. Daneben sollen diverse Mulden und Gräben verfüllt werden und kleinere wasserbauliche Anlagen, wie Stauschütze und Schöpfwerke, die zum Betrieb und zur Bewirtschaftung des jeweiligen wasserwirtschaftlichen Systems in den Schleusenverbänden erforderlich sind, errichtet werden.

Die vorgenannten Maßnahmen haben den Zweck, die Bereitstellung von Frostschutzberegnungswasser in den Schleusenverbänden zu optimieren.

Die Planfeststellungsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, sowie die Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens haben in der Zeit vom 11. April 2013 bis einschließlich 10. Mai 2013 im Bezirksamt Harburg zu jedermanns Einsicht öffentlich aus- gegeben. Die Einwendungsfrist endete am 24. Mai 2013.

Die gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan werden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtert.

Der Erörterungstermin findet am 10. März 2016 und 11. März 2016, jeweils ab 9.30 Uhr in der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Alter Steinweg 4, VIII. Stock, Raum 826, 20459 Hamburg, statt.

Die Einwendungen und Stellungnahmen sollen nach Möglichkeit am 10. März 2016 erörtert werden. Am 11. März 2016 wird nur dann erörtert werden, wenn der Termin am Vortag noch nicht abgeschlossen werden konnte.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Erörterung ist nicht öffentlich, da es sich um eine mündliche Verhandlung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes und nicht um eine allgemeine Informationsveranstaltung handelt. Durch die Teilnahme am Termin gegebenenfalls entstehende Kosten (Fahrkosten usw.) können nicht erstattet werden.

Hamburg, den 19. Februar 2016

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation  
– Planfeststellungsbehörde –**

Amtl. Anz. S. 369

## Planfeststellungsverfahren

### – „Hochwasserschutz für Hamburg, Teilbaumaßnahme Vier- und Marschlande, Binnenhochwasserschutz, Schöpfwerk Dove Elbe“ –

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer (Vorhabensträgerin), hat bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Planfeststellungsbehörde, die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für die oben genannte Baumaßnahme beantragt. Der Antrag beruht auf den §§ 67, 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG).

Die Teilbaumaßnahme umfasst im Wesentlichen die Errichtung des Schöpfwerks am Neuengammer Hauptdeich (bei Deich-km 5,000, Straßename: „Altengammer Hauptdeich“), den Ausbau und die teilweise Verlegung der oberen Dove Elbe auf einer Länge von etwa 1,5 Kilometern sowie die Herstellung von zwei Durchlässen an der Dove Elbe. Mit diesen Maßnahmen will die Vorhabensträgerin den Binnenhochwasserschutz in der oberen Dove Elbe verbessern. Das geplante Schöpfwerk soll daher als reines Hochwasserentlastungspumpwerk betrieben werden, das nicht dem regelmäßigen Entlastungsbetrieb dient.

Für das geplante Vorhaben ist nach den §§ 3a, 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Planunterlagen enthalten auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens. Hierbei handelt es sich im Einzelnen um die Umweltverträglichkeitsstudie, den landschaftspflegerischen Begleitplan mit artenschutzrechtlicher Betrachtung, die FFH-Vorprüfung zu möglichen Auswirkungen des Baus eines Schöpfwerks an der oberen Dove Elbe auf das FFH-Gebiet DE 2527-303 „Borghorster Elblandschaft“ und den Fachbeitrag „Wasserrahmenrichtlinie Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 bis 31 (WHG)“.

Die Planfeststellungsunterlagen sowie die Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens liegen in der Zeit vom 9. März 2016 bis einschließlich 8. April 2016 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Bezirksamt Bergedorf, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt (WBZ), Wentorfer Straße 38a, Erdgeschoss des WBZ, Foyer des Kundenservice, 21029 Hamburg, öffentlich aus. Die Öffnungszeiten (Dienststunden) des Foyers des Kundenservice im WBZ sind montags, dienstags, donnerstags, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 22. April 2016, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Planfeststellungsbehörde, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg, oder bei der genannten Auslegungsstelle Einwendungen gegen den Plan einschließlich der Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens erheben. Die Versendung einer E-Mail genügt nicht.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 HmbVwVfG einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan bei den vorgenannten Stellen abgeben.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen nur noch geltend gemacht werden, wenn sie auf besonderen

privatrechtlichen Titeln beruhen oder wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen nicht voraussehen konnte.

Der Ausschluss der Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind, gilt für das Planfeststellungsverfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von den Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben; dasselbe gilt insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 HmbVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen zu den Unterlagen über die Umweltauswirkungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen und denen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Einwendungen gelten dann als aufrechterhalten. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht. Die Behörden, die Antragsteller und die, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabensträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Das Gleiche gilt für die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen, wenn außer an die Vorhabensträgerin mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Aufwendungen, die durch die Einsichtnahme in die Planfeststellungsunterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Vertragliche Ansprüche werden durch die Entscheidung in diesem Verfahren nicht ausgeschlossen.

Die Planunterlagen sowie allgemeine Informationen zum Planfeststellungsverfahren sollen ab dem Beginn der Auslegung auch im Internet unter der Adresse <http://www.hamburg.de/bwvi/np-aktuelle-planfeststellungsverfahren/> veröffentlicht werden.

Hamburg, den 19. Februar 2016

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation  
als Planfeststellungsbehörde**

Amtl. Anz. S. 370

## Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Hamburger Hochbahn AG hat beim Rechtsamt der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation für den

barrierefreien Ausbau der U-Bahn-Haltestelle Merkenstraße eine Plangenehmigung gemäß § 28 Absatz 1 a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) beantragt. Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben abgesehen. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Hamburg, den 26. Februar 2016

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation**

Amtl. Anz. S. 370

### **Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht**

Die Firma Lubrizol Deutschland GmbH, Billbrookdeich 157 in Hamburg, hat bei der Behörde für Umwelt und Energie – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – die Erteilung der Genehmigung für die wesentliche Änderung im Sinne von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ihrer auf dem oben genannten Betriebsgrundstück belegenen Anlage zur Herstellung von Spezialchemikalien für die metallverarbeitende Industrie sowie von Bioziden beantragt. Die beabsichtigte Maßnahme, die im wesentlichen die Erhöhung der Lagermenge an wassergefährdenden Stoffen in der Leichtbauhalle (Lager D) und die Aufstellung eines neuen Rührwerkskessels in Halle 3 beinhaltet, stellt ein Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar, für welches gemäß § 3 c Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, durchzuführen ist.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung zu dieser Feststellung kann nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Behörde für Umwelt und Energie – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – eingesehen werden.

Hamburg, den 18. Februar 2016

**Die Behörde für Umwelt und Energie**

Amtl. Anz. S. 371

### **Widmung der Wegefläche KoreasträÙe**

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die Wegefläche KoreasträÙe von Busanbrücke bis HongkongsträÙe (Flurstücke 2394 [alt 6626] teilweise, 2267 teilweise und 2268 teilweise) der Gemarkung Alt-

stadt-Süd für den Fußgänger-, Radfahr- und Lieferverkehr gewidmet.

Der Plan über den Verlauf der zu widmenden Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Block D, Zimmer 128/129, 20095 Hamburg, zur Einsicht für alle Interessierten öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll im Fachamt vorbringen.

Hamburg, den 15. Februar 2016

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 371

### **Widmung der Hochwasserschutzanlage Meßberg**

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die Wegefläche auf der Hochwasserschutzanlage Meßberg von Dovenfleet bis Oberbaumbrücke Flurstück 6576 teilweise der Gemarkung Altstadt-Süd, Flurstücke 1890, 1891, 1884 teilweise, 1913, 1915, 1917, 1920 und 1927 der Gemarkung Altstadt-Nord für den Geh- und Radverkehr gewidmet. Der Weg ist Bestandteil der Hochwasserschutzanlage. Die deichrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Die Widmung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Nutzung des Weges jederzeit aus Gründen des Hochwasserschutzes insbesondere bei Hochwassergefahr eingeschränkt oder untersagt werden kann. Die Widmung beschränkt sich auf den Wegeoberkörper (Wegeunterbau und Wegedecke).

Der Plan über den Verlauf der zu widmenden Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Block D, Zimmer 128/129, 20095 Hamburg, zur Einsicht für alle Interessierten öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll im Fachamt vorbringen.

Hamburg, den 17. Februar 2016

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 371

### **Widmung von Wegeflächen – Langwisch –**

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Wellingsbüttel, Ortsteil 517, belegene Wegefläche Langwisch (Flurstück 1815 [7550m<sup>2</sup>]), vom Wellingsbüttler Weg bis zum Von-Kurtzrock-Ring verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteil dieser Verfügung sind.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegen für die Dauer eines Monats während der

Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 9. Februar 2016

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 371

### Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Oktaviostraße –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Marienthal, Ortsteil 511, belegene Wegefläche Oktaviostraße (Flurstück 3441 teilweise), von Haus Nummern 110a bis 131 verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Marienthal, Ortsteil 511, belegene Verbreiterungsfläche Oktaviostraße (Flurstück 3366) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierte Bereiche), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 11. Februar 2016

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 372

### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Handelskammer Hamburg stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Anhörung vom 5. Februar 2016, Aktenzeichen GI/3/TS; Anhörung zum Widerruf der nach § 34 d Absatz 1 GewO erteilten Erlaubnis vom 23. Dezember 2011) an Herrn Holger Korsten, letzte bekannte Anschrift: Bremer Straße 1 in 21244 Buchholz i. d. Nordheide, gemäß § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Verwaltungszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungs-

gesetzes öffentlich zu. Wegen der nicht zu ermittelnden Anschrift des vorgenannten Adressaten ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann in der Handelskammer Hamburg, Adolphsplatz 1, Raum 268 (II. Etage), 20457 Hamburg, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch diese Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Hamburg, den 15. Februar 2016

**Handelskammer Hamburg**

Amtl. Anz. S. 372

### Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (HfMT)

Vom 16. Februar 2016

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 16. Februar 2016 gemäß § 104 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (HmbGVBl. 2011 S. 550, 2014 S. 269), die nachstehende vom Studierendenparlament am 16. Februar 2016 beschlossene Beitragsordnung genehmigt.

#### § 1

##### Beitragspflicht

(1) Die Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Theater (im Folgenden: HfMT) erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 102 HmbHG in jedem Semester von allen eingeschriebenen Studierenden einen Beitrag.

(2) Dazu gehören insbesondere auch Mittel zur Finanzierung eines Beförderungsvertrages, aus dem der Gesamtheit der Studierenden der HfMT ein wirtschaftlicher Vorteil erwächst.

(3) Beitragspflichtig sind auch beurlaubte Studierende.

(4) Lehramtsstudierende und andere, die bereits ein Semesterticket über die Universität Hamburg oder eine andere Hamburger Hochschule beziehen, sowie Fernstudierende sind an der HfMT nur in Höhe des in § 3 genannten Grundbetrages beitragspflichtig.

#### § 2

##### Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird jeweils bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung fällig.

#### § 3

##### Beitragshöhe

(1) Der Grundbetrag, der zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft (vgl. § 1 Absatz 2) zu verwenden ist, beträgt 9,00 Euro pro Semester.

(2) Der Beitrag zur Deckung eines für die Studierenden der HfMT vom AStA der HfMT mit dem HVV abgeschlossenen Beförderungsvertrages (Semesterticket) beträgt ab dem 1. April 2016 ein Beförderungsentgelt von 169,90 Euro und zusätzlich 1,00 Euro als Beitrag für den an diesen Beförderungsvertrag gebundenen Härtefonds. Ab dem 1. Oktober 2016 erhöht sich der Beitrag für den an diesen Beförderungsvertrag gebundenen Härtefonds auf 4,00 Euro.

(3) Auf Antrag kann der auf das Semesterticket entfallende Beitragsanteil aus dem Härtefonds in den Fällen zurückerstattet werden, in denen die Vorteile des Semestertickets aus gesundheitlichen, räumlichen oder sozialen Gründen nicht in Anspruch genommen werden können. Die Einzelheiten regeln Richtlinien, die Bestandteil dieser Beitragsordnung sind.

## § 4

## Entrichtung und Zuweisung der Beiträge

Die Beiträge sind an die für die HfMT zuständige Kasse zu entrichten. Diese weist den Beitragsanteil zur Erfüllung der Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), den Beitragsanteil für das Semesterticket dem Hamburger Verkehrsverbund (HVV) und den Beitragsanteil des Semesterticket-Härtefonds einem Sonderkonto des Studierendenwerkes Hamburg zu.

## § 5

## Aufsicht

Die Aufsicht über die Verwendung der Beiträge haben die satzungsgemäßen Organe der Studierendenschaft gemäß der Wirtschaftsordnung der Studierendenschaft der HfMT.

## § 6

## Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig ersetzt sie alle vorherigen Versionen.

Hamburg, den 16. Februar 2016

**Hochschule für Musik und Theater**

Amtl. Anz. S. 372

## Wahlordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH)

Vom 22. Juli 2015

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg hat am 3. Februar 2016 die vom Studierendenparlament der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg-Harburg am 22. Juli 2015 auf Grund von § 103 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121), beschlossene Wahlordnung der Studierendenschaft nach § 103 Absatz 1 Satz 2 HmbHG genehmigt.

Vorbemerkung: In dieser Wahlordnung gelten auf Grund der besseren Lesbarkeit grammatikalisch weibliche Personenbezeichnungen für Personen jeden Geschlechts. Männer können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung in grammatikalisch männlicher Form führen.

## Inhaltsverzeichnis:

## ERSTER TEIL:

### WAHLEN ZU DEN FREIEN SITZEN IM STUDIERENDENPARLAMENT UND ZU DEN FACHSCHAFTSRÄTEN

## ERSTER ABSCHNITT: WAHLAUSSCHUSS

- § 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
- § 2 ZUSAMMENSETZUNG DES WAHLAUSSCHUSSES

- § 3 WAHL UND AMTSZEIT DES WAHLAUSSCHUSSES
- § 4 AUFGABEN DES WAHLAUSSCHUSSES
- § 5 WAHLHELPERINNEN
- § 6 WAHLZEITUNG

ZWEITER ABSCHNITT:  
WAHLDURCHFÜHRUNG UND -PRÜFUNG

- § 7 WAHLGRUNDSÄTZE
- § 8 WAHLTERMIN
- § 9 WAHLBEKANNTMACHUNG
- § 10 WÄHLERVERZEICHNIS
- § 11 WAHLVORSCHLÄGE
- § 12 ÄNDERUNG, PRÜFUNG UND BEKANNTGABE DER WAHLVORSCHLÄGE
- § 13 RÜCKTRITT VON DER WAHL
- § 14 STIMMZETTEL
- § 15 STIMMABGABE
- § 16 WAHLSICHERUNG
- § 17 AUSZÄHLEN DER STIMMEN
- § 18 FESTSTELLUNG UND BEKANNTGABE DES WAHLERGESBNISSES
- § 19 WAHLPRÜFUNG
- § 20 AUFBEWAHRUNG DER WAHLUNTERLAGEN

DRITTER ABSCHNITT:  
WAHL DES STUDIERENDENPARLAMENTS

- § 21 GRUNDSÄTZE
- § 22 WAHLVORSCHLÄGE
- § 23 STIMMZETTEL
- § 24 WAHLVERFAHREN
- § 25 AUSZÄHLUNG
- § 26 AUSSCHIEDEN UND NACHRÜCKEN

VIERTER ABSCHNITT:  
WAHL DER FACHSCHAFTSRÄTE

- § 27 GRUNDSÄTZE
- § 28 WAHLVORSCHLÄGE
- § 29 STIMMZETTEL
- § 30 WAHLVERFAHREN
- § 31 AUSSCHIEDEN UND NACHRÜCKEN
- § 32 ZUSAMMENTRITT DER FACHSCHAFTSRÄTE

ZWEITER TEIL:  
PERSONENWAHLENERSTER ABSCHNITT:  
ALLGEMEINE PERSONENWAHLEN

- § 33 GELTUNGSBEREICH
- § 34 GRUNDSÄTZE
- § 35 WAHLGÄNGE
- § 36 DURCHFÜHRUNG DES WAHLGANGS
- § 37 KONSTRUKTIVES MISSTRAUENSVOTUM

ZWEITER ABSCHNITT:  
WAHL DES ASTA

- § 38 ABLAUF DES WAHLVERFAHRENS
- § 39 WAHLVORSCHLÄGE FÜR DEN ASTA
- § 40 WAHL DES ASTA-VORSTANDES
- § 41 GESCHÄFTSORDNUNG DES ASTA
- § 42 WAHL DER WEITEREN REFERENTINNEN

DRITTER TEIL:  
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 43 INKRAFTTRETEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ERSTER TEIL:  
WAHLEN ZU DEN FREIEN SITZEN  
IM STUDIERENDENPARLAMENT  
UND ZU DEN FACHSCHAFTSRÄTEN

**Erster Abschnitt:  
Wahlausschuss**

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Wahlen zu den freien Sitzen im Studierendenparlament (StuPa) und zu den Fachschaftsräten (FSRn) werden durch einen Wahlausschuss vorbereitet, geleitet und beaufsichtigt.

(2) Der Wahlausschuss ist in seiner Tätigkeit selbstständig und unabhängig.

(3) Dem Wahlausschuss obliegt die Gesamtaufsicht über die Wahl. Er entscheidet neben den in dieser Wahlordnung genannten Fällen in Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung.

(4) Er tagt hochschulöffentlich.

(5) Er ist von den Organen der Studierendenschaft und den Fachschaftsräten zu unterstützen.

§ 2

Zusammensetzung des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern der Studierendenschaft, die nicht für einen freien Sitz im Studierendenparlament oder für einen Fachschaftsrat kandidieren.

(2) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine Schriftführerin. Die Wahlausschussvorsitzende sichert die technische und organisatorische Vorbereitung der Wahl. Sie koordiniert die Wahlen mit der Wahlleiterin der Wahl zum Akademischen Senat. Sie sorgt für die Erfüllung der dem Wahlausschuss obliegenden Aufgaben und die Ausführung der Beschlüsse des Wahlausschusses.

(3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und sich darunter die Vorsitzende befindet.

(4) Der Wahlausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 3

Wahl und Amtszeit des Wahlausschusses

(1) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden durch das Studierendenparlament spätestens am 42. Tage vor dem ersten Wahltag der turnusgemäßen Wahl zum Studierendenparlament und den Fachschaftsräten mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei nicht turnusgemäßen Wahlen entscheidet das StuPa über diese Frist.

(2) Kommt die Wahl von Mitgliedern des Wahlausschusses nicht rechtzeitig zustande, so geht das Wahlrecht für die freigebliebenen Plätze auf den AStA über. Dieser tritt unverzüglich zusammen, um die Wahlen mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder vorzunehmen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit ihrer Wahl und endet mit der Feststellung des rechtskräftigen Wahlergebnisses der in § 1 Absatz 1 genannten Wahlen und einem abschließenden Bericht über die Arbeit des Wahlausschusses an das StuPa.

(4) Die Amtszeit endet vorzeitig durch:

1. Rücktritt,
2. Kandidatur zu einer der in § 1 genannten Wahlen,
3. Exmatrikulation,
4. Tod.

Endet die Amtszeit vorzeitig, so wird ein neues Mitglied gewählt.

§ 4

Aufgaben des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss entscheidet in allen im Zusammenhang mit der Durchführung der in § 1 genannten Wahlen stehenden Fragen, soweit nicht ausdrücklich andere Zuständigkeiten vorgesehen sind.

(2) Er ist für die Wahlbekanntmachungen verantwortlich.

(3) Er trägt Verantwortung für die Erstellung des Wählerverzeichnisses.

(4) Er entscheidet über die Zulassung eingereicherter Wahlvorschläge.

(5) Er gestaltet die Stimmzettel.

(6) Er stellt das Wahlergebnis fest.

(7) Er soll eine Wahlzeitung nach § 6 entwerfen.

(8) Er soll ein Dokument erstellen bzw. aktualisieren, welches den nachfolgenden Wahlausschüssen als Leitfaden dient.

§ 5

Wahlhelferinnen

(1) Der Wahlausschuss kann für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und deren Stimmauszählung Wahlhelferinnen bestellen. Wahlhelferin kann jede Person sein, die Mitglied der TUHH ist.

(2) Wahlhelferin kann nicht sein, wer bei der von ihr betreuten Wahl kandidiert.

(3) Den Wahlhelferinnen wird empfohlen, an den Wahlausschusssitzungen teilzunehmen.

(4) Die Wahlhelferinnen sind bezüglich aller personenbezogenen Daten zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 6

Wahlzeitung

(1) Die Wahlzeitung dient zur Information der Studierendenschaft über die Wahl und enthält mindestens

1. eine erklärende Übersicht über die zur Wahl stehenden Gremien,
2. jeweils eine Seite zur freien Gestaltung für jede kandidierende Liste und
3. die Namen der Kandidatinnen unter Nennung ihres Studiengangs und Fachsemesters.

(2) Über Form und weitere Inhalte entscheidet der Wahlausschuss. Die Veröffentlichung kann sowohl in gedruckter als auch in digitaler Form erfolgen.

**Zweiter Abschnitt:  
Wahldurchführung und -prüfung**

§ 7

Wahlgrundsätze

(1) Es wird in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlhandlung sowie die Stimmauszählung sind hochschulöffentlich.

(2) Wählen und gewählt werden kann nur, wer im jeweiligen Wählerverzeichnis aufgeführt ist.

(3) Die Wahlen erfolgen als Urnenwahl.

(4) Die Mitglieder des StuPa und der FSRe gehören dem jeweiligen Gremium für die Dauer einer Wahlperiode an. Diese beginnt mit der jeweiligen konstituierenden Sitzung. Sie endet mit der Konstituierung des neugewählten Gremiums. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 8

Wahltermin

(1) Es kann an einem Tag oder bis zu zehn Tagen gewählt werden.

(2) Das StuPa beschließt entsprechend § 7 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg-Harburg über den Termin des letzten Wahltages. Für turnusgemäße Wahlen ist der Beschluss bis zum Ablauf der 3. Kalenderwoche zu fassen. Sollte das StuPa keinen Termin festlegen, so entscheidet der AStA über diesen. Über die Anzahl weiterer Wahltage entscheidet der Wahlausschuss.

(3) Der Wahltag muss oder die Wahltage müssen in der Vorlesungszeit liegen. Die Wahlen dürfen nicht in den ersten drei Vorlesungswochen oder in der letzten Vorlesungswoche eines Semesters stattfinden. Die Pfingstwoche sowie die Weihnachtsferien sind ausgeschlossen. Sonnabende, Sonntage und Feiertage sind als Wahltage nicht zulässig.

(4) Der letzte Wahltag soll dem Tag der Wahl zum Akademischen Senat entsprechen.

(5) Die Wahlen zu den freien Sitzen des StuPa und zu den Fachschaftsräten sollen an denselben Tagen stattfinden.

(6) Bei vorgezogenen Neuwahlen finden die Absätze 4 und 5 keine Anwendung.

§ 9

Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlausschuss macht die Wahl spätestens 28 Tage vor dem ersten Wahltag innerhalb der Studierendenschaft bekannt.

(2) Die Wahlbekanntmachung geschieht durch Aushang und mittels anderer geeigneter Medien.

(3) Die Inhalte der Wahlbekanntmachung sind vom Wahlausschuss zu bestimmen. Mindestens enthalten sind:

1. die zur Wahl stehenden Gremien,
2. Ort und Öffnungszeiten der Wahllokale,
3. Einreichungsform und -frist der Wahlvorschläge,
4. Möglichkeit der Kontaktaufnahme zum Wahlausschuss,
5. Verweis auf die aktuelle Wahlordnung.

§ 10

Wählerverzeichnis

(1) Das Wählerverzeichnis enthält alle Wahlberechtigten und wird unter Beachtung des Hamburgischen Daten-

schutzgesetzes (HmbDSG) geführt. Das für die Wahl bindende Wählerverzeichnis ist frühestens sieben Tage vor dem 1. Wahltag einzuholen entsprechend § 6 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft.

(2) Die Einsicht in die eigenen, im Wählerverzeichnis stehenden Daten muss auf Anfrage ermöglicht werden.

(3) Das Wählerverzeichnis enthält mindestens

1. Vor- und Nachname,
2. Matrikelnummer und
3. Fachschaftszugehörigkeit.

§ 11

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können von einer oder mehreren Wahlberechtigten beim Wahlausschuss eingereicht werden. Jede Wahlberechtigte kann auch sich selbst vorschlagen. Eine Kandidatin darf nicht in mehrere Wahlvorschläge einer Wahl aufgenommen werden.

(2) Der Wahlvorschlag muss mindestens den Familiennamen, den Vornamen, die Anschrift und die Fachschaftszugehörigkeit aller im Wahlvorschlag aufgeführten Kandidatinnen enthalten sowie die Bezeichnung der Wahl, für die der Vorschlag gelten soll. Über den weiteren Inhalt und die Form der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss.

(3) Mit dem Wahlvorschlag sind eigenhändig unterschriebene Erklärungen der Kandidatinnen einzureichen, aus denen hervorgeht, dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt haben und im Falle ihrer Wahl diese annehmen.

(4) Die Wahlvorschläge sind innerhalb einer vom Wahlausschuss festgelegten Frist einzureichen. Diese Frist ist mit der Wahlbekanntmachung vom Wahlausschuss zu veröffentlichen.

§ 12

Änderung, Prüfung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge, die innerhalb der Einreichungsfrist eingereicht werden, sind vom Wahlausschuss unverzüglich zu prüfen. Wahlvorschläge, die Mängel aufweisen, sind unter Angabe der Mängel unverzüglich zur Beseitigung der Mängel an die Vorschlagende zurückzugeben. Die Mängel sind innerhalb einer angemessenen, vom Wahlausschuss zu bestimmenden Frist zu beseitigen. Werden die Mängel nicht innerhalb der Frist beseitigt, so sind die beanstandeten Kandidaturen nicht zuzulassen.

(2) Der Wahlausschuss macht die sich auf Grund der zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Wahllisten der Studierendenschaft durch Aushang und mittels anderer geeigneter Medien rechtzeitig vor der Wahl bekannt.

§ 13

Rücktritt von der Wahl

Eine Kandidatin kann vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge durch eine schriftliche Erklärung von der Wahl zurücktreten. Danach ist ein Rücktritt erst nach erfolgter Wahl möglich.

§ 14

Stimmzettel

(1) Bei der Wahl sind nur die vom Wahlausschuss vorbereiteten Stimmzettel zu verwenden.

(2) Der Stimmzettel enthält

1. die Bezeichnung der Wahl, für die er gilt,

2. die Wahllisten im Falle der Wahlen zu den freien Sitzen des StuPa oder die Kandidatinnen im Falle der Wahlen zu den FSREN und
3. vom Wahlausschuss zu beschließende Hinweise zur Stimmabgabe gemäß § 17.

## § 15

## Stimmabgabe

(1) Jede Wahlberechtigte kann das Wahlrecht für jede Wahl nur einmal und persönlich ausüben.

(2) Bei der Stimmabgabe haben die Wählerinnen ihre Wahlberechtigung nachzuweisen. Diese wird geprüft und die Teilnahme an der Wahl so vermerkt, dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

(3) Die Wählerinnen geben ihre Stimme ab, indem sie ihre Entscheidung durch auf ihrem Stimmzettel gesetzte Kreuze eindeutig kenntlich machen und den Stimmzettel anschließend in die Wahlurne werfen.

## § 16

## Wahlsicherung

(1) Der Wahlausschuss hat Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wählerinnen bei der Wahl die Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen können und die erforderliche Zahl von Wahlurnen und Stimmzetteln zur Verfügung stehen.

(2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich der Wahlausschuss davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Er hat dafür zu sorgen, dass Stimmzettel nur während der Wahlzeiten und nach Kontrolle der Wahlberechtigung eingeworfen und nicht vor der Auszählung entnommen werden.

(3) Während der Wahlzeiten müssen je Wahlurne mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses oder vom Wahlausschuss bestimmte Wahlhelferinnen ständig an der Wahlurne anwesend sein. Danach sind die Wahlurnen ständig unter Beobachtung oder Verschluss zu halten.

(4) Erhält ein Wahlausschussmitglied Kenntnis von Unregelmäßigkeiten bei der Wahldurchführung oder -auszählung, so hat es unverzüglich eine Sitzung des Wahlausschusses einzuberufen, die unverzüglich stattzufinden hat. Der Wahlausschuss beschließt das weitere Vorgehen.

## § 17

## Auszählen der Stimmen

(1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl werden die Stimmen unter Aufsicht des Wahlausschusses durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelferinnen ausgezählt. Die Auszählung ist hochschulöffentlich.

(2) Bei der Auszählung der Stimmen sind für jede Wahlurne getrennt folgende Zahlen zu ermitteln und schriftlich festzuhalten:

1. Anzahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel,
2. Anzahl der auf alle Bewerberinnen und Listen insgesamt entfallenden gültigen Stimmen sowie die Anzahl der ungültigen Stimmen und der Enthaltungen,
3. für jede Bewerberin und jede Liste getrennt die Anzahl der auf sie entfallenden gültigen Stimmen.

(3) Als ungültig sind Stimmzettel zu werten, die

1. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben wurden,

2. als nicht vom Wahlausschuss für die Wahl hergestellt erkennbar sind,
3. den Willen von Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

(4) Ein Stimmzettel ist als Enthaltung zu werten, wenn auf ihm keine Markierung vorhanden ist.

(5) Das Auszählungsergebnis ist von den an der Auszählung beteiligten Personen zu unterschreiben und zusammen mit den Stimmzetteln und sämtlichen im Zuge der Auszählung angefertigten Schriftstücken unverzüglich der Vorsitzenden des Wahlausschusses zu übergeben.

## § 18

## Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Im Anschluss an die Auszählung der Stimmen wird das Wahlergebnis vom Wahlausschuss festgestellt.

(2) Über die Wahl hat der Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Diese hat er dem neu gewählten StuPa zu übergeben.

(3) Das Wahlergebnis und die Zusammensetzung der Gremien sind unverzüglich durch Aushang und mittels anderer geeigneter Medien innerhalb der Studierendenschaft und insbesondere den Kandidatinnen bekannt zu machen.

## § 19

## Wahlprüfung

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede Wahlberechtigte binnen sieben Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung schriftlich einen begründeten Einspruch erheben.

(2) Über Einsprüche entscheidet das neu gewählte StuPa nach § 6 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg-Harburg.

(3) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind; es sei denn, dass sich dies nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

(4) Wird im Wege der Wahlprüfung die Unwirksamkeit der Wahl von einzelnen Mitgliedern festgestellt, so scheidet diese Mitglieder aus. Die auf das betroffene Mitglied entfallenden Stimmen werden der Liste, der es angehört, zugerechnet. Ist das betroffene Mitglied einzige Bewerberin einer Liste oder eine Einzelkandidatin, so gelten die auf sie entfallenden Stimmen als ungültig. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

(5) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

## § 20

## Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Stimmzettel können nach Rechtskraft der Wahl vernichtet werden. Alle übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses, die Protokolle der Sitzungen des Wahlausschusses und die eingereichten Wahlvorschläge, sind fünf Jahre aufzubewahren.

**Dritter Abschnitt:  
Wahl des Studierendenparlaments**

§ 21

Grundsätze

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der freien Sitze des Studierendenparlaments.

(2) Die Mitglieder für die freien Sitze des StuPa werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft nach den Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnittes des Ersten Teils dieser Wahlordnung gewählt.

(3) Die Mitglieder für die Fachschaftssitze im StuPa werden von dem jeweiligen FSR aus seiner Mitte im Wege der Personenwahl nach Maßgabe des ersten Abschnittes des Zweiten Teils dieser Wahlordnung bestimmt.

(4) Für die Wahlen zum StuPa kann nur kandidieren, wer sich zusammen mit einer Stellvertreterin bewirbt bzw. zusammen mit einer Stellvertreterin vorgeschlagen wird.

§ 22

Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge für die freien Sitze des StuPa bestehen aus einer nummerierten Liste mit einer Kandidatin sowie deren Stellvertreterin oder mehreren Kandidatinnen sowie deren Stellvertreterinnen. Jede Liste soll eine Bezeichnung haben.

(2) Im Übrigen gilt § 11.

§ 23

Stimmzettel

(1) Auf dem Stimmzettel sind die Listen nach ihren Bezeichnungen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Unter dem jeweiligen Listennamen stehen die Namen der Kandidatinnen mit ihren Stellvertreterinnen unter Nennung ihres Studienganges und Fachsemesters in der Reihenfolge des Wahlvorschlags.

(2) Im Übrigen gilt § 14.

§ 24

Wahlverfahren

(1) Die Wahl der Mitglieder für die freien Sitze des StuPa ist eine Listenwahl mit der Möglichkeit, die Reihenfolge der Kandidatinnen auf einer Liste zu beeinflussen.

(2) Jede Wählerin kann insgesamt bis zu 13 Stimmen abgeben. Diese 13 Stimmen können

1. für eine oder mehrere Listen,
2. für einzelne Kandidatinnen einer oder verschiedener Listen oder
3. für Listen und einzelne Kandidatinnen abgegeben werden.

Dabei können bis zu 13 Stimmen für eine Liste, jedoch nicht mehr als eine Stimme für eine Kandidatin, abgegeben werden.

§ 25

Auszählung

(1) Zunächst wird für jede Liste die Zahl der gültigen Stimmen festgestellt, die für die Liste und die darauf geführten einzelnen Kandidatinnen abgegeben wurden. Anschließend werden anhand der festgestellten Stimmergebnisse die auf die jeweiligen Listen entfallenden Sitze im Wege des Verfahrens nach Hare/Niemeyer ermittelt.

(2) Nach Feststellung der auf die jeweiligen Listen entfallenden Sitze werden für jede Liste getrennt die gültigen Stimmen gezählt, die für einzelne Kandidatinnen auf der Liste abgegeben wurden. Danach werden die einzelnen Kandidatinnen der jeweiligen Liste in der Reihenfolge des Stimmergebnisses den der Liste nach Absatz 1 zugefallenen Sitzen zugeordnet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge des Wahlvorschlags.

(3) Im Übrigen gilt § 17.

§ 26

Ausscheiden und Nachrücken

(1) Scheidet ein Mitglied aus dem StuPa aus (§ 9 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg-Harburg), welches bisher einen der freien Sitze innehatte, so übernimmt dessen Stellvertreterin diesen Sitz. Scheidet auch diese aus, so rücken die Kandidatinnen der Liste mit den jeweils nächstniedrigeren Stimmenzahlen einschließlich ihrer Stellvertreterinnen nach.

(2) Scheidet ein Mitglied aus, welches von einem FSR in das StuPa gewählt wurde, so kann der FSR beschließen, nach § 21 Absatz 3 neu zu wählen. Andernfalls übernimmt dessen Stellvertreterin den Sitz.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem StuPa aus, so hat das Präsidium des StuPa die nachrückende Kandidatin umgehend über das Mandat zu informieren.

**Vierter Abschnitt:  
Wahl der Fachschaftsräte**

§ 27

Grundsätze

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht für den Fachschaftsrat, zu dessen Fachschaft es zugehörig ist.

(2) Die Mitglieder der Fachschaftsräte werden von den Mitgliedern der jeweiligen Fachschaft nach den Bestimmungen des zweiten und vierten Abschnittes des Ersten Teils dieser Wahlordnung gewählt.

§ 28

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge für einen FSR bestehen aus einer einzelnen Kandidatin ohne Stellvertreterin.

(2) Im Übrigen gilt § 11.

§ 29

Stimmzettel

(1) Auf dem Stimmzettel stehen die Namen der Kandidatinnen unter Nennung ihres Studiengangs und Fachsemesters in ausgeloster Reihenfolge.

(2) Im Übrigen gilt § 14.

§ 30

Wahlverfahren

(1) Jede Wählerin kann bis zu 12 Stimmen abgeben. Es kann nicht mehr als eine Stimme pro Kandidatin abgegeben werden.

(2) Gewählt sind die 12 Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## § 31

## Ausscheiden und Nachrücken

(1) Für das Ausscheiden von Mitgliedern aus einem Fachschaftsrat gilt § 9 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg-Harburg sinngemäß. Außerdem scheidet ein Mitglied aus, wenn es die Zugehörigkeit zu der betreffenden Fachschaft verliert.

(2) Scheidet ein Mitglied aus, so rückt die Kandidatin mit der jeweils nächstniedrigeren Stimmenzahl nach.

## § 32

## Zusammentritt der Fachschaftsräte

Die Vorsitzende des Wahlausschusses hat die neugewählten Fachschaftsräte unverzüglich nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses, spätestens jedoch eine Woche vor der konstituierenden Sitzung des StuPa, zu ihrer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Auf dieser Sitzung müssen die Vertreterinnen für das StuPa nach § 21 Absatz 3 gewählt werden.

ZWEITER TEIL:  
PERSONENWAHLEN

**Erster Abschnitt:  
Allgemeine Personenwahlen**

## § 33

## Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Teils gelten für alle von Organen und Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaft vorgenommenen Personenwahlen, insbesondere für die Fachschaftssitze im StuPa und für die Vorsitzenden der Gremien, soweit die Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg-Harburg oder die Wahlordnung nichts anderes bestimmen.

## § 34

## Grundsätze

(1) Die Wahl findet mit Ausnahme der Wahl zu den Fachschaftssitzen des StuPa offen durch Handheben statt. Die Stimmen sind zu zählen. Jedes Mitglied des wählenden Gremiums kann eine geheime Wahl verlangen.

(2) Die Wahl zu den Fachschaftssitzen des StuPa ist geheim durchzuführen.

(3) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

## § 35

## Wahlgänge

(1) Kommt im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit für die Besetzung eines Amtes nicht zustande, so findet ein zweiter Wahlgang statt.

(2) Im zweiten Wahlgang treten die beiden Bestplatzierten aus dem ersten Wahlgang gegeneinander an.

(3) Sind noch zu besetzende Sitze frei, so ist erneut zu wählen.

## § 36

## Durchführung des Wahlgangs

(1) Jeder Wahlgang wird von der Vorsitzenden des wählenden Gremiums mit dem Aufruf des zu besetzenden Amtes eröffnet.

(2) Nach Aufruf eröffnet die Vorsitzende die Liste der Kandidatinnen. Werden keine Kandidatinnen mehr vorgeschlagen, ist diese zu schließen.

(3) Anschließend haben sämtliche vorgeschlagene Bewerberinnen zu erklären, ob sie zur Kandidatur bereit sind und ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen werden; zur Bewerbung können auch Abwesende zugelassen werden, wenn eine entsprechende Erklärung schriftlich vorliegt.

(4) Sodann haben die Mitglieder des wählenden Gremiums die Gelegenheit, Fragen an die Bewerberinnen zu stellen und Stellung zu beziehen.

(5) Im Anschluss an die Debatte nach Absatz 4 folgt unverzüglich die Abstimmung über die einzelnen Kandidatinnen. Umfasst die Liste der Kandidatinnen nicht mehr Personen als Ämter zu vergeben sind und erfolgt kein Widerspruch, kann über die Liste der Kandidatinnen per insgesamt mit Ja oder Nein abgestimmt werden; andernfalls erfolgt die Abstimmung über jede einzelne Kandidatin der Liste. Der Wahlgang ist mit der Bekanntgabe des Ergebnisses beendet.

## § 37

## Konstruktives Misstrauensvotum

(1) Lassen die entsprechenden Bestimmungen die vorzeitige Beendigung einer Amtszeit durch Wahl einer Nachfolgerin zu, so richtet sich das Verfahren nach den folgenden Bestimmungen über das konstruktive Misstrauensvotum.

(2) Das konstruktive Misstrauensvotum ist unter Angabe des betreffenden Amtes, des Namens der Amtsinhaberin und des Namens der Nachfolgerin dem wählenden Gremium schriftlich als ordentlicher Antrag entsprechend dessen Geschäftsordnung vorzulegen.

(3) Es findet nur ein Wahlgang statt. Der Antrag hat Erfolg, wenn ihm die Mehrheit der Mitglieder des wählenden Gremiums zustimmt.

**Zweiter Abschnitt:  
Wahl des AStA**

## § 38

## Ablauf des Wahlverfahrens

(1) Das Präsidium des StuPa ist für die Durchführung der Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) verantwortlich; es übernimmt die Aufgaben des Wahlausschusses. Die §§ 1 bis 20 sind entsprechend anzuwenden, soweit sie den Vorschriften dieses Teils der Wahlordnung nicht widersprechen.

(2) Die Wahl findet in nachstehender Reihenfolge statt:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Beschluss der Geschäftsordnung des AStA auf Vorschlag des Vorstandes,
3. Wahl der weiteren Referentinnen entsprechend der nach Nummer 2 beschlossenen Geschäftsordnung.

## § 39

## Wahlvorschläge für den AStA

(1) Die Wahlvorschläge für den Vorstand und die weiteren Referentinnen enthalten jeweils eine einzelne Kandidatin. Die Wahlvorschläge sollen Angaben zur Person und zum Arbeitsprogramm der Kandidatin enthalten.

(2) Die Wahlvorschläge sind rechtzeitig vor der Wahl innerhalb der Studierendenschaft und insbesondere den

Mitgliedern des StuPa, des AStA und den übrigen Kandidatinnen bekannt zu machen.

(3) Im Übrigen gilt § 11.

#### § 40

##### Wahl des AStA-Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl durch das StuPa gewählt (§ 20 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg-Harburg).

#### § 41

##### Geschäftsordnung des AStA

Das StuPa beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Geschäftsordnung des AStA (§ 23 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg-Harburg).

#### § 42

##### Wahl der weiteren Referentinnen

(1) Die weiteren, in der Geschäftsordnung des AStA vorgesehenen Referentinnen werden in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl durch das StuPa gewählt (§ 20 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg-Harburg).

(2) Vor der Wahl ist dem neu gewählten Vorstand des AStA Gelegenheit zu geben, Stellungnahmen zu den einzel-

nen Kandidatinnen auf der betreffenden Sitzung des StuPa abzugeben. Zu diesem Zweck sollen die Kandidatinnen rechtzeitig das Gespräch mit dem Vorstand suchen. Diese Stellungnahme soll bei der Wahl berücksichtigt werden.

### DRITTER TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### § 43

##### Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

(1) Diese Wahlordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg-Harburg vom 18. Januar 2006 (Amtl. Anz. S. 740) sowie die Erste Änderung der Wahlordnung vom 2. Mai 2012 (Amtl. Anz. S. 612) außer Kraft.

(2) Maßnahmen vor Inkrafttreten dieser Wahlordnung, welche die in dieser Ordnung geregelten Wahlen betreffen, gelten als nach Maßgabe dieser Wahlordnung getroffen, wenn sie deren Bestimmungen nicht widersprechen. Die bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierenden Gremienmitglieder führen ihre Ämter bis zum Ablauf ihrer Amtszeiten fort.

Hamburg, den 3. Februar 2016

**Technische Universität Hamburg-Harburg**

Amtl. Anz. S. 373

## ANZEIGENTEIL

### Behördliche Mitteilungen

#### Auftragsbekanntmachung Richtlinie 2004/18/EG

#### ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

##### I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Offizielle Bezeichnung:  
Freie und Hansestadt Hamburg,  
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer  
Kontaktstelle(n):  
Freie und Hansestadt Hamburg,  
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer  
Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg, Deutschland  
Zu Händen von Herrn Stefan Heins  
E-Mail: stefan.heins@lsbg.hamburg.de  
Weitere Auskünfte erteilen:  
die oben genannten Kontaktstellen  
Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen  
(einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:  
die oben genannten Kontaktstellen  
Angebote oder Teilnahmeanträge sind zu richten an:  
Freie und Hansestadt Hamburg,  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,  
Eröffnungsstelle – Zentrale Vergabeaufsicht  
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,  
Deutschland  
Kontaktstelle(n): RB/ZVA, Zimmer E 1.421  
Internet-Adresse: <http://www.luchterhandt.de>

I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers  
Regional- oder Lokalbehörde

I.3) Haupttätigkeit(en)  
Allgemeine öffentliche Verwaltung  
Sonstige: Bauwesen

I.4) Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber  
Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

#### ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

##### II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:

Überplanung des Straßenraumes Hammer Landstraße/Horner Landstraße bis Schiffbeker Weg, Ingenieurleistungen für die Objektplanung Verkehrsanlagen Lph 1-2 für den gesamten Planungsraum sowie Lph 3-6 in vier Bauabschnitten gem. § 47 HOAI 2013 sowie Besondere Leistungen.

II.1.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung

Dienstleistungen

Dienstleistungskategorie Nr 12:

Architektur, technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, Stadt- und Landschaftsplanung, zugehörige wissenschaftli-

- che und technische Beratung, technische Versuche und Analysen.  
Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Hamburg.  
NUTS-Code: –
- II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS)  
Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag.
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens  
Der Planungsabschnitt Hammer Landstraße/Horner Landstraße bis Schiffbeker Weg ist eine parallel zur Bundesstraße 5 verlaufende Verkehrsverbindung. Die im Berufsverkehr stark frequentierte Straße wird im Bereich der Hammer Landstraße im Norden von einem Grünstreifen mit altem Baumbestand gesäumt. Im Süden grenzen unmittelbar zur Straße hin orientierte Geschosswohnungsbauten an den Straßenraum an. Im Bereich Horner Landstraße bis Schiffbeker Weg grenzen größten Teils beidseitig Geschosswohnungsbauten an die Straße.  
Die Hammer Landstraße/Horner Landstraße bis Schiffbeker Weg soll auf einem ca. 3,3 km langen Streckenabschnitt überplant und saniert werden. In diesem Straßenzug sind die Radverkehrsanlagen untermaßig und entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik. Zudem befinden sich die bestehenden Radwege sowie die Gehwege und die Fahrbahn in einem schlechten Zustand. Ziel der Maßnahme ist die Überplanung des gesamten Straßenquerschnittes und die Herstellung PLAST-gerechter Radverkehrsanlagen sowie die Anlage von barrierefreien Gehwegen möglichst unter Beibehaltung einer vierspurigen Fahrbahn mit einem reduzierten Fahrbahnquerschnitt. Der ruhende Verkehr ist wie bisher im Straßenraum zu integrieren.  
Es ist zu prüfen, an welchen Stellen die Straße grundsaniert (grundinstandgesetzt) werden muss und wo eine oberflächliche Erneuerung (Decke und Bindschicht) vorgenommen wird.  
Die Vertragslaufzeit beginnt direkt nach Abschluss des Vergabeverfahrens (voraussichtlich im Juli 2016).  
Es ist beabsichtigt, die Leistungsphasen 1-2 für den gesamten Streckenabschnitt (Oberflächenentwicklung des gesamten Streckenabschnittes als Machbarkeitsstudie mit dem Ziel eines einheitlichen Gesamtkonzeptes hinsichtlich der Führung des Kfz- sowie des Radverkehrs) sowie die Leistungsphasen 3-6 für die vier Teilabschnitte zu vergeben. Der Honorarvertragsentwurf wird vor der Verhandlung den ausgewählten Bietern zur Verfügung gestellt. Weiterführende Informationen zum Umfang und Ablauf werden den Bietern mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes mitgeteilt.  
Die Bauzeit je Teilabschnitt beträgt voraussichtlich 1 Jahr. Die Umsetzung des 1. Bauabschnittes soll voraussichtlich in 2018 erfolgen. Die Leistungen für die einzelnen Teilflächen sollen zu unterschiedlichen Zeitpunkten abgerufen werden. Die Baukosten werden insgesamt auf ca. 11 000 000,- Euro (KG 300 + 400) geschätzt. Im Einzelnen ergeben sich die anrechenbaren Kosten je Teilabschnitt wie folgt:  
Bereich 1: Hammer Landstraße – von Diagonalstraße bis Schurzallee-Nord: 2 200 000,- Euro;  
Bereich 2: Horner Landstraße – von Schurzallee-Nord bis Unterführung Horner Rampe: 3 500 000,- Euro;  
Bereich 3: Horner Landstraße – von Unterführung Horner Rampe bis Horner Landstraße Hausnr. 449: 2 300 000,- Euro;  
Bereich 4: Horner Landstraße/Billstedter Hauptstraße – von Horner Landstraße Hausnr. 449 bis Schiffbeker Weg: 3 000 000,- Euro.  
Die Längen der Teilabschnitte können sich im weiteren Verlauf verändern.  
Der LSBG lässt sich in der operativen Umsetzung dieses VOF-Verfahrens durch das büro lucherhandt, Hamburg, unterstützen und beratend begleiten.
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)  
71322500
- II.1.7) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)  
Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): ja
- II.1.8) Lose  
Aufteilung des Auftrags in Lose: nein
- II.1.9) Angaben über Varianten/Alternativangebote  
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:  
– Objektplanung Verkehrsanlagen, Lph 1-2 für den gesamten Planungsraum sowie Lph 3-6 in vier Bauabschnitten gem. § 47 HOAI 2013;  
– gem. Leistungsbild Leitungstrassen: Leitungstrassenplanung;  
– Besondere Leistungen: Verkehrsführung mit Bauablaufplanung, Konzeptentwicklung für die Reinigung des Straßenwassers.
- II.2.2) Angaben zu Optionen  
Optionen: nein
- II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung  
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung: –**
- ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN**
- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten:  
Haftpflichtversicherung:  
Personenschäden: 1 500 000,- Euro  
Sonstige Schäden: 500 000,- Euro  
Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt.

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter(in).

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen

Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: nein

### III.2) Teilnahmebedingungen

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Für den Teilnahmeantrag ist ein Bewerbungsbogen auszufüllen. Dieser ist schriftlich bei der unter I.1) genannten Kontaktstelle anzufordern.

Es sind nur Bewerbungen mit vollständig ausgefülltem und unterschriebenem Bewerbungsbogen und den darin geforderten Angaben und Anlagen einzureichen. Der Bewerbungsbogen ist im Original an den gekennzeichneten Stellen zu unterschreiben. Gescannte oder kopierte Unterschriften werden nicht zugelassen. Mehrfachbeteiligungen in personell identischer Form werden nicht zugelassen. Bewerbungen per E-Mail sind nicht zulässig. Die Bewerbungsfrist ist zwingend einzuhalten. Die Bewerbung und zugehörige Unterlagen werden nicht zurueckgesandt. Die Bewerbung ist in einem verschlossenen Umschlag, gekennzeichnet mit dem beigefügten Aufkleber, einzureichen.

Ausländische Bewerber können an der Stelle der geforderten Eignungsnachweise auch vergleichbare Nachweise vorlegen. Sie werden anerkannt, wenn diese nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Staates, in dem das Unternehmen ansässig ist, erstellt wurden. Da die Amtssprache für dieses Verfahren Deutsch ist, sind alle fremdsprachigen Urkunden oder Nachweise zu übersetzen. Eine eigenverantwortliche Übersetzung ist ausreichend. Etwaige Übersetzungskosten trägt der Bewerber selbst.

Die Bezeichnung der nachfolgenden, mit dem Teilnahmeantrag (Bewerbungsbogen – Abschnitte A-G) einzureichenden Unterlagen, Nachweise und Erklärungen beziehen sich auf die Abschnitte des Bewerbungsbogens.

- B1 Erklärung, ob und auf welche Art wirtschaftliche Verknüpfungen mit anderen bestehen (§ 4 (2) VOF).
- B2 Erklärung, dass keine Ausschlussgründe nach § 4 (6) a-g VOF und nach § 4 (9) a-e VOF vorliegen.
- B3 Nachweis der Unterschriftenberechtigung bei juristischen Personen durch Vorlage eines aktuellen Handelsregistrauszugs (nicht älter als 12 Monate).
- B4 Erklärung zur Verpflichtung gem. Verpflichtungsgesetz.

Im Falle einer Bietergemeinschaft hat jedes Mitglied die geforderten Unterlagen, Erklärungen und Nachweise vorzulegen, wobei jedes Mitglied

seine Eignung für die Leistung nachweisen muss, die es übernehmen soll; die Aufteilung ist anzugeben. Der Bewerbungsbogen ist von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen. Mit dem Teilnahmeantrag ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung (Bewerbungsbogen – Abschnitt E) abzugeben. Wird diese Bietergemeinschaftserklärung nicht eingereicht, wird der Teilnahmeantrag der Bietergemeinschaft ausgeschlossen.

Im Falle von Unterbeauftragungen ist eine Erklärung (Bewerbungsbogen – Abschnitt F) über die Leistungsbereitstellung von Unterauftragsnehmern abzugeben.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- C1 Aktueller Nachweis (nicht älter als 12 Monate und noch gültig) der Berufshaftpflichtversicherung.
- C2 Erklärung über den Gesamtumsatz des Bewerbers und seinen Umsatz für entsprechende Dienstleistungen in den letzten 3 Geschäftsjahren (je Jahr; 2013, 2014, 2015) (§ 5 (4) c VOF).

Möglicherweise geforderte Mindeststandards:

Zu C1: Nachweis einer bestehenden Berufshaftpflichtversicherung über die unter III.1.1) genannten Deckungssummen.

Zu C2: Der durchschnittliche jährliche Umsatz für entsprechende Dienstleistungen der Jahre 2013, 2014 und 2015 muss gem. § 47 HOAI 2013 mindestens 300 000,- Euro (netto) erreichen.

Unabhängig davon, ob in Bietergemeinschaft oder als Einzelbewerbung angeboten wird müssen die genannten Mindestwerte der jeweiligen Leistungsbereiche nachgewiesen werden.

Um auch Berufsanfängern die Möglichkeit der Teilnahme am Verhandlungsverfahren zu eröffnen, sieht § 5 (4) VOF aus berechtigten Gründen (z.B. erst vor Kurzem erfolgte Unternehmensgründung) vor, dass die Leistungsfähigkeit durch andere, als geeignet erachtete Belege nachgewiesen werden kann (z.B. über die Höhe des Haftungskapitals, Bürgschaftserklärungen Dritter o. ä.). III.2.3).

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- D1 Nachweis der beruflichen Befähigung des Bewerbers und der für die Leistung vorgesehenen Personen (§ 5 (5) a VOF) durch Vorlage von Urkunden, Zeugnissen etc.
- D2 Nachweis (Leistungsuebersicht) der wesentlichen, in den vergangenen fünf Jahren (Stichtag (1. Januar 2011) erbrachten, abgeschlossenen Leistungen für den entsprechenden Leistungsbereich unter Angabe (§ 5 (5) b VOF):
  - des Projektnamens,
  - des Ortes,
  - der Art der Maßnahme,
  - der Projektbeschreibung,
  - des Leistungszeitraums,
  - der Leistungsphasen gem. HOAI

- der Baukosten (KG 300+400 netto) und
  - des Auftraggebers (inkl. Nennung des Ansprechpartners und seiner Kontaktdaten)
- D3 Angabe der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Mitarbeiter und Führungskräfte für vergleichbare Aufgabenfelder der letzten 3 Jahre (je Jahr; 2013, 2014, 2015) (§ 5 (5) d VOF).

Möglicherweise geforderte Mindeststandards:

Zu D1: vgl. III.3.1

zu D2: Mit den Projekten der Leistungsübersicht ist zwingend für jeden Leistungsbereich eine Erfahrung mit öffentlichen Auftraggebern nachzuweisen.

zu D3: Mind. 3 Ingenieur Mitarbeiter/innen im Durchschnitt der letzten drei Jahre im Bereich Objektplanung Verkehrsanlagen gem. § 47 HOAI 2013.

III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –

### III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: ja

Verweis auf die einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift: Geforderte Berufsqualifikation gem. § 19 VOF. Als Berufsqualifikationen wird der Beruf Ingenieur/Ingenieur für Leistungen der Objektplanung Verkehrsanlagen gem. § 47 HOAI 2013 gefordert. Juristische Personen sind zugelassen, wenn sie für die Durchführung der Aufgabe verantwortliche Berufsangehörige gemäß vorangegangenen Satz benennen. Die Bildung von Bietergemeinschaften wird empfohlen.

III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal

Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: ja

## ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Verfahrensart**

IV.1.1) Verfahrensart

Verhandlungsverfahren

Einige Bewerber sind bereits ausgewählt worden (ggf. nach einem bestimmten Verhandlungsverfahren): nein

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden

Geplante Mindestzahl: 3 und Höchstzahl: 5

Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern:

Alle Bewerber, die einen Teilnahmeantrag fristgerecht eingereicht haben und die formellen Mindestkriterien/ -anforderungen erfüllen, sind für die Wertung zugelassen. Der Auftraggeber wählt anhand der erteilten Auskünfte unter den Bewerbern, die nicht ausgeschlossen wurden und die genannten Anforderungen erfüllen, diejenigen aus, die er zur Verhandlung auffordert. Die Auswahl erfolgt anhand der für den Leistungsbe-

reich Objektplanung Verkehrsanlagen gem. § 47 HOAI 2013 eingereichten Leistungsübersicht. Die Projekte werden in den folgenden Kriterien gewertet:

- 1) Projekte von mind. Bauvolumen KG 300 + 400 netto > 2 000 000,- Euro: 1 Projekt = 1 Punkt, 2 Projekte = 2 Punkte, 3 und mehr Projekte = 3 Punkte (max. 3 Punkte).
- 2) Projekte mit vergleichbarem Leistungsbild (Verkehrsanlagen: Planungsleistungen § 47 HOAI 2013) und einem Bauvolumen von 1 000 000,- Euro, (durchgängige Bearbeitung der Leistungsphasen 2-3 und 5-6; die Leistungsphasen müssen vollständig erbracht und abgeschlossen sein): 1 Projekt = 2 Punkt, 2 Projekte = 4 Punkte, 3 und mehr Projekte = 6 Punkte (max. 6 Punkte).
- 3) Projekte mit Konzeptentwicklung von Anlagen zur Straßenabwasserbehandlung: 1 und mehr Projekte = 1 Punkt (max. 1 Punkt).
- 4) Projekte zur Planung von Stadtstraßen mit Integration eines Radverkehrskonzeptes (durchgängige Bearbeitung der Leistungsphasen 2-3 und 5-6; die Leistungsphasen müssen vollständig erbracht und abgeschlossen sein): 1 Projekt = 2 Punkt, 2 Projekte = 2 Punkte, 3 und mehr Projekte = 3 Punkte (max. 3 Punkte).
- 5) Projekte zur Planung und Umsetzung von Bauphasen unter laufendem Verkehr (durchgängige Bearbeitung der Leistungsphasen 2-3 und 5-6; die Leistungsphasen müssen vollständig erbracht und abgeschlossen sein): 1 Projekt = 2 Punkt, 2 Projekte = 4 Punkte, 3 und mehr Projekte = 6 Punkte (max. 6 Punkte). Insgesamt sind max. 19 Punkte zu erzielen.

Erfüllen mehrere Bewerber gleichermaßen die Anforderungen und ist die Bewerberzahl nach einer objektiven Auswahl entsprechend der zu Grunde gelegten Kriterien zu hoch, behält sich der Auftraggeber vor, die Teilnehmeranzahl zu erhöhen oder gem. § 10 (3) VOF unter den verbliebenen Bewerbern zu lösen.

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs

Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote: nein

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) Zuschlagskriterien

Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien

1. Honorar. Gewichtung 30
2. Struktur und Qualifikation des Projektteams. Gewichtung 25
3. Arbeitsstruktur und Methodik zur Erfüllung des Auftrags. Gewichtung 25
4. Zusammenarbeit/Abstimmung mit dem Auftraggeber und anderen Projektbeteiligten, Darstellung von Schnittstellen. Gewichtung 20

- IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion  
Eine elektronische Auktion wird durchgeführt:  
nein
- IV.3) **Verwaltungsangaben**
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:  
**ÖT S2 120/16**
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachung(en) desselben Auftrags: nein
- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung: –
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge  
18. März 2016, 9.30 Uhr
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können  
Deutsch.
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

**ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN**

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**  
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein
- VI.2) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union**  
Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: nein
- VI.3) **Zusätzliche Angaben**  
Fragen zum Teilnahmewettbewerb sind schriftlich per E-Mail an die Adresse „stefan.heins@lsbg.hamburg.de“ zu richten. Der Teilnahmeantrag ist schriftlich in Papierform im A4-Ordner mit Register einzureichen. Der Umschlag mit dem Teilnahmeantrag ist außen mit dem im Bewerberbogen bereitgestellten Aufkleber zu kennzeichnen.  
Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren  
Freie und Hansestadt Hamburg,  
Vergabekammer bei der  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen  
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,  
Deutschland  
Telefon: + 49/40/42840-2039
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen: –
- VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt  
Freie und Hansestadt Hamburg,  
Vergabekammer bei der  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen  
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,  
Deutschland  
Telefon: + 49/40/42840-2039
- VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:  
11. Februar 2016

---

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen** 145

---

**Öffentliche Ausschreibung**  
**Vergabenummer: 16 A 0076**

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,  
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,  
Telefon: + 49(0)40/42842-200,  
Telefax: + 49(0)40/42792-1200  
E-Mail: Vergabestelle@bba.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren:  
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
Vergabe: **16 A 0076**  
**Abbruch Gebäude 20 im Bundeswehrkrankenhaus Hamburg**  
Maßnahme: 4121 K 1458  
Abriss Haus 20 und Interims
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:  
Kein elektronisches Vergabeverfahren
- d) Art des Auftrages:  
**Ausführen von Bauleistungen**
- e) Ort der Ausführung:  
Bundeswehrkrankenhaus,  
Lesserstraße 180, 22049 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:  
Kompletter Abbruch und Entsorgung eines Unterkunfts- und Leersaalgebäudes aus den 1960er Jahren. Ca. 5000m<sup>3</sup> umbauter Raum. Decken und Fundamente Beton. Außenwände zweischaliges Mauerwerk mit Verblend. Satteldach mit Pfanneneindeckung, Holzfenster. Einschließlich kompletter Haustechnik.
- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfristen:  
Beginn der Ausführung: 18. April 2016  
Fertigstellung der Leistung: 6. Mai 2016
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:  
bei Vergabestelle@bba.hamburg.de  
Bewerbungsschluss: 9. März 2016
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:  
Höhe der Kosten: 8,- Euro  
Zahlungsweise: Banküberweisung  
Empfänger: siehe Buchstabe a)

Kontonummer: 1 027 210 333, BLZ: 200 505 50,  
Geldinstitut: Hamburger Sparkasse

IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210 333

BIC-Code: HASPDEHHXXX

Verwendungszweck:

Kauf der Verdingungsunterlagen 16 A 0076

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:  
Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:  
Deutsch
- q) Angebotseröffnung:  
31. März 2016, 10.00 Uhr  
Ort: siehe Buchstabe a)  
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:  
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- s) Entfällt
- t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:  
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Nachweise zur Eignung:

**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: keine

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 29. April 2016

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,  
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,  
Telefon: + 49/(0)40/4 28 42 - 450

x) Sonstige Angaben:

**Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle@bba.hamburg.de**

Hamburg, den 22. Februar 2016

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen**  
– Bundesbauabteilung –

146

### Auftragsbekanntmachung

#### ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

##### I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Offizielle Bezeichnung:

Freie und Hansestadt Hamburg,  
FB SBH | Schulbau Hamburg

Postanschrift:

Freie und Hansestadt Hamburg,  
FB SBH | Schulbau Hamburg,  
U 40, Einkauf/Vergabe,  
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,  
Deutschland

Kontaktstelle(n):

Zu Händen von Frau Kirsten Spann

Telefon: +49/040/4 28 23 - 62 68

Telefax: +49/040/4 27 31 - 01 43

E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers/  
des Auftraggebers:

<http://www.hamburg.de/schulbau/>

Weitere Auskünfte erteilen:

die oben genannten Kontaktstellen

Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:

die oben genannten Kontaktstellen

Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:

die oben genannten Kontaktstellen

##### I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers

Regional- oder Lokalbehörde

##### I.3) Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

##### I.4) Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber

Der öffentliche Auftraggeber/Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber: Nein

**ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND****II.1) Beschreibung****II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:**

Erweiterung der Grundschule Gorch-Fock in der Karstenstraße 22, Hamburg – Objektplanung gem. § 34 HOAI.

**II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:**

Dienstleistungen

Dienstleistungskategorie Nr: 12

Architektur, technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, Stadt- und Landschaftsplanung, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, technische Versuche und Analysen.

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Hamburg

NUTS-Code: DE600

**II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):**

Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag.

**II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –****II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:**

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat zum 1. Januar 2013 gemäß § 26 (1) Landeshaushaltsordnung den Landesbetrieb SBH | Schulbau Hamburg (nachstehend SBH genannt) gegründet. Dieser Landesbetrieb hat die Aufgabe, die Schulimmobilien unter Berücksichtigung der schulischen Belange nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu planen, zu bauen, zu unterhalten und zu bewirtschaften und die mehr als 400 Schulen an die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) zu vermieten. Die Schulimmobilien umfassen sämtliche für schulische Zwecke genutzten Grundstücke und Gebäude der staatlichen und beruflichen Schulen. Die Grundstücksfläche beträgt etwa 9,1 Mio.m<sup>2</sup> und die Hauptnutzungsfläche etwa 3,1 Mio.m<sup>2</sup>.

In dieser Tätigkeit wurde Schulbau Hamburg beauftragt, die Gorch-Fock-Schule am Standort Karstenstraße 22 in Hamburg-Blankenese um einen Ersatzneubau zu erweitern, so dass die Grundschule Platz für insgesamt 22 Klassen mit ca. 500 Schülern bietet. Auf dem Schulgelände befinden sich derzeit ein verklinkerter Altbau aus dem Jahre 1929, zwei Klassenpavillon sowie eine freistehende Sporthalle aus den 1970er Jahren. Der Altbau wurde im Jahre 2009 um einen Anbau erweitert. In diesem sind Klassenräume sowie ein Pausen- und Mehrzweckbereich untergebracht. Im Zuge der Baumaßnahme wurde auch der Bereich des Sportplatzes umfassend neu gestaltet. Seit dem Schuljahr 2012 wird an der Gorch-Fock-Schule auch eine Ganztagesbetreuung (GBS) mit Essensversorgung angeboten.

Ziel der Bauaufgabe ist es, einen Neubau als Ergänzungs- und Ersatzbau sowie eine Einfeldsporthalle zu realisieren. Die Gesamtmaßnahme umfasst eine Nutzfläche von ca. 2.250 m<sup>2</sup>. Der Auftrag umfasst im Einzelnen eine Verteiler- und

Aufwärmküche, einen multifunktionalen Essbereich, acht neue Klassenräume, Gemeinschaftsflächen, Flächen für den Lehrbedarf sowie eine Einfeldsporthalle. Für die Gesamtmaßnahme ist gem. Auftragsbeschreibung ein Volumen von ca. 4.258.000,- Euro (KG 300+400) brutto geschätzt. Die Fertigstellung der baulichen Maßnahme ist spätestens für Oktober 2017 vorgesehen. Daher soll die Maßnahme unverzüglich durchgeführt werden und muss bis Oktober 2017 abgeschlossen sein.

Die Baumaßnahme erfolgt bei laufendem Schulbetrieb. Büros, die mit den gutachterlichen oder voruntersuchenden Aufgaben betraut wurden, sind von dem vorliegenden Verfahren nicht ausgeschlossen.

Die zu vergebenden Leistungen bestehen aus:

Objektplanung gem. § 34 HOAI

– Leistungsphasen 5 und 6 gem. § 34 HOAI, Objektplanung

– Leistungsphasen 7 bis 8 gem. § 34 HOAI, Objektplanung als optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG (ggf. in noch von dem Auftraggeber festzulegenden Stufen).

– Besondere Leistungen in allen Leistungsphasen als optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG.

Es liegt eine abgeschlossene Bauantragsplanung vor, diese gilt es weiter zu verfolgen. Die Bau- und Kostenunterlage wird (teilweise) mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe zur Verfügung gestellt werden. Die Schulleitung bzw. weitere Vertreter der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) nehmen ggf. in beratender Funktion an den Angebotsverhandlungen teil. Das Bauvorhaben wird durch den Projektsteuerer Berthold Kleta gesteuert. Herr Kleta nimmt in beratender Funktion an der Bewerberauswahl und den Angebotsverhandlungen teil. Die Vergabestelle lässt sich in der operativen Umsetzung dieses VOF-Verfahrens durch D&K drost consult GmbH, Hamburg, unterstützen und beratend begleiten.

**II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**

Hauptgegenstand: 71240000

**II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja****II.1.8) Lose: Nein****II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: –****II.2) Menge oder Umfang des Auftrags****II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:**

Gemäß Schwellenwertberechnung wird das Honorarvolumen auf ca. 390.000,- Euro inklusive Nebenkosten und ohne Umsatzsteuer geschätzt..

Geschätzter Wert ohne MwSt: 390.000,- Euro

**II.2.2) Angaben zu Optionen: Ja**

Objektplanung gem. § 34 HOAI

– Leistungsphasen 7 bis 8 gem. § 34 HOAI, Objektplanung als optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG (ggf. in noch von dem Auftraggeber festzulegenden Stufen).

- Besondere Leistungen in allen Leistungsphasen als optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG.

II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:  
Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein

II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**  
Laufzeit: 16 Monate ab Auftragsvergabe

### ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

#### III.1) **Bedingungen für den Auftrag**

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:  
Deckungssummen der Berufshaftpflicht:

Deckungssummen für Personenschäden von mindestens 1.500.000,- Euro (pro Schadensfall) und für sonstige Schäden von mindestens 500.000,- Euro (pro Schadensfall) bei einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer oder Kreditinstitut. Versicherungsnachweise bei Bietergemeinschaften müssen von jedem Mitglied einzeln und die Deckungssummen in voller Höhe nachgewiesen werden. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt, d. h. die Versicherung muss bestätigen, dass für den Fall, dass bei der Bewerberin bzw. dem Bewerber mehrere Versicherungsfälle in einem Jahr eintreten (z. B. aus anderen Verträgen mit anderen Auftraggebern), die Obergrenze für die Zahlungsverpflichtung der Versicherung bei mindestens dem Zweifachen der obenstehenden Versicherungssummen liegt. Der Auftraggeber behält sich vor, die Höhe der oben geforderten Mindestdeckungssummen im weiteren Verfahren zum Gegenstand der Verhandlungen zu erklären. In diesem Zusammenhang erklärt der/die Bewerber/in insofern seine bzw. ihre Bereitschaft sowohl zur Anpassung auf die oben geforderten Mindestdeckungssummen als auch im Bedarfsfall zur Erhöhung der oben geforderten Mindestdeckungssummen. (Die schriftliche Bestätigung der Versicherung der Bewerber/innen, die Berufshaftpflicht im Auftragsfall auf die geforderten Höhen anzuheben oder zum Abschluss einer objektbezogenen Versicherung bereit zu sein, ist als Nachweis ausreichend.)

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Bietergemeinschaften sind zugelassen, wenn jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch haftet und ein Mitglied als Projektleiter und Ansprechpartner dem Auftraggeber gegenüber benannt und mit unbeschränkter Vertretungsbefugnis ausgestattet wird.

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen:

Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: Ja

Der Auftragnehmer sowie sämtliche mit der Ausführung befassten Beschäftigten desselben werden nach Maßgabe des Gesetzes über die förm-

liche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974, geändert durch das Gesetz vom 15. August 1974, durch die zuständige Stelle des Auftraggebers gesondert verpflichtet.

#### III.2) **Teilnahmebedingungen**

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Angaben der Bewerber gemäß VOF § 4 (2), (3); § 4 (6) a) bis g), (9) a) bis e); § 5 (1). Die Durchführung der Leistungen soll gemäß § 2 (3) unabhängig von Ausführungs- und Lieferinteressen erfolgen. Mit dem Teilnahmeantrag sind folgende Unterlagen und Erklärungen abzugeben:

- vollständig ausgefüllter Bewerberbogen, anzufragen bei der genannten Kontaktstelle.
- Anlage 1A: Nachweis über die Eintragung im Berufs- bzw. Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift (in Kopie).
- Anlage 1B: Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit (Vordruck).
- Anlage 1C: Erklärung, ob und auf welche Art der Bewerber auf den Antrag bezogen in relevanter Weise mit anderen zusammenarbeitet (Vordruck).
- Anlage 1D: Bereitschaft zur Verpflichtung gemäß Verpflichtungsgesetz (Vordruck).
- Anlage 1E: Bevollmächtigung des Vertreters bei Bietergemeinschaften (Vordruck).
- Anlage 1F: Angaben zu Auftragsteilen in einer Bietergemeinschaft (Vordruck).
- Anlage 1G: Erklärung über die Leistungsbereitstellung bei Unterauftragsnehmern (Vordruck).
- Anlage 1H: Eigenerklärung zur Tarifreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes § 3 Hamburgisches Vergabegesetz (Vordruck).
- Anlage 2A: Bescheinigung über eine abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung mit den unter III.1.1 genannten Deckungssummen (in Kopie) und die schriftliche Erklärung der Bereitschaft einer etwaigen Anhebung gemäß Ziffer III.1.1. Bei Bietergemeinschaften siehe Ziffer III.1.1.
- Anlage 3A: Nachweis über die Berufszulassung oder Bescheinigung über die berufliche Befähigung des Bewerbers (in Kopie).
- Anlage 3B: Darstellung von zwei vergleichbaren Referenzprojekten (siehe III.2.3 sowie IV.1.2).

Die aufgezählten Nachweise müssen aktuell (bis auf Kammerurkunden, Diplom-Urkunden und Referenzschreiben) nicht älter als 12 Monate und noch gültig sein. Mehrfachbeteiligungen in personell identischer Form werden nicht zugelassen. Bewerbungen per E-Mail sind nicht zulässig. Die Bewerbungsfrist ist zwingend einzuhalten. Die geforderten Unterlagen sind bei Bietergemeinschaften für alle Mitglieder vorzulegen, wobei jedes Mitglied seine Eignung für die Leistung nachweisen muss, die es übernehmen soll; die Aufteilung ist anzugeben. Bei Bewerbungen mit Unterauftragnehmern sind die geforderten

Unterlagen für den Bewerber sowie für alle Unterauftragnehmer vorzulegen. Ausländische Bewerber können an der Stelle der geforderten Eignungsnachweise auch vergleichbare Nachweise vorlegen. Sie werden anerkannt, wenn die nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Staates, in dem das Unternehmen ansässig ist, erstellt wurden. Bestätigungen in anderen als der deutschen Sprache sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Das Format der Unterlagen darf DIN A3 nicht überschreiten. Die einzureichenden Unterlagen sind deutlich sichtbar mit Ziffern und Buchstaben in der im Bewerbungsbogen vorgegebenen Reihenfolge zu kennzeichnen. Die Seiten sind durchgehend zu nummerieren. Die Bewerbung und zugehörige Unterlagen werden nicht zurückgesandt. Die Bewerbung ist in einem als Teilnahmeantrag (Vordruck Aufkleber) gekennzeichneten, verschlossenen Umschlag einzureichen. Für die geforderten Angaben sind die Vordrucke sowie der Bewerbungsbogen auszufüllen. Diese sind schriftlich oder unter der E-Mail vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de anzufordern. Es sind nur Bewerbungen mit vollständig ausgefülltem und unterschriebenem Bewerbungsbogen sowie der beigefügten Vordrucke und den darin geforderten Angaben und Anlagen einzureichen. Der Bewerbungsbogen und die Vordrucke sind in den Originalen an den gekennzeichneten Stellen zu unterschreiben. Gescannte oder kopierte Unterschriften werden nicht zugelassen. Die Vergabestelle behält sich vor, weitere Angaben zu fordern.

### III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

(A) Aktueller Nachweis (nicht älter als 12 Monate und noch gültig) der Berufshaftpflichtversicherung oder eine entsprechende, umfassende Bankerklärung (mind. 1,5 Mio. Euro für Personenschäden, mind. 0,5 Mio. Euro für sonstige Schäden, jeweils 2-fach maximiert).

(B) Erklärung über den Teilumsatz des Bewerbers für den Leistungsbereich Objektplanung gem. § 34 HOAI in den letzten drei Geschäftsjahren (je Jahr; 2012, 2013; 2014). Der durchschnittliche Jahresteilumsatz muss mindestens 350.000,- Euro (netto) erreichen. Sofern in Bietergemeinschaft bzw. mit Unterbeauftragungen angeboten wird, muss die Jahresgesamtsomme aller Bieter der Gemeinschaft bzw. inkl. der Unterauftragnehmer zusammen den genannten Mindestwert erreichen. In der Erklärung sind die Umsatzzahlen jeweils pro Mitglied der Bietergemeinschaft oder Unterbeauftragung einzeln anzugeben.

Um auch Berufsanfängern die Möglichkeit der Teilnahme am Verhandlungsverfahren zu eröffnen, sieht § 5 Abs. 4 VOF aus berechtigten Gründen (z. B. erst vor kurzem erfolgte Unternehmensgründung) vor, dass die Leistungsfähigkeit durch andere, als geeignet erachtete Belege nachgewiesen werden kann (z. B. über die Höhe des Haftungskapitals, Bürgschaftserklärungen Dritter o.ä.).

### III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

(A) Nachweis der beruflichen Befähigung des Bewerbers der für die Leistung vorgesehenen Personen: Architekt/in für die Leistung Objektplanung gem. § 19 (1) VOF.

(B) Nachweis der erbrachten Leistungen für zwei Projekte für den Leistungsbereich Objektplanung gem. § 34 HOAI. Alle Projekte müssen innerhalb der vergangenen 6 Jahre (Stichtag 01.01.2010) mit dem Abschluss der Leistungsphase 8 und einer Übergabe an die Nutzer realisiert worden sein. Entsprechende Referenzen sind unter der Angabe der Projektbeschreibung, Angabe der erbrachten Leistungen gem. HOAI (Leistungsbild und Leistungsphasen), Angabe des Leistungszeitraums von Beginn bis Abschluss Leistungsphase 8 und Übergabe an den Nutzer, Angabe der Baukosten (KG 300 + 400 gem. DIN 276), der Nennung des Projektleiters und ggf. beteiligter Unterauftragnehmer/ARGE-Partner, der Nennung des Bauherren mit Ansprechpartner und Telefonnummer und Referenzschreiben oder Referenzbestätigung des Bauherren einzureichen. Die zwei vergleichbaren Referenzprojekte sind auf maximal je einem Blatt DIN A3 detailliert vorzustellen. Aus den Referenzen soll die Qualifikation des Bewerbers hinsichtlich Erfahrung mit vergleichbaren Projekten ersichtlich werden. Mit den Referenzen ist zwingend eine Erfahrung mit öffentlichen Auftraggebern nachzuweisen.

(C) Angabe der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Mitarbeiter und Führungskräfte der letzten drei Jahre (je Jahr 2013, 2014, 2015). Für den Leistungsbereich Objektplanung gem. § 34 HOAI mind. 4 festangestellte Architekten bzw. Absolventen der Fachrichtung Architektur im Durchschnitt der letzten drei Jahre nachzuweisen. Bietergemeinschaften und Bewerber mit Unterauftragnehmern können diese Anforderung gemeinsam erfüllen.

### III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –

### III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge

#### III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand:

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Ja

Geforderte Berufsqualifikation gem. § 19 (1) VOF. Als Berufsqualifikation wird der Beruf Architekt/in für die Leistungen gem. § 34 HOAI gefordert. Juristische Personen sind zugelassen, wenn sie für die Durchführung der Aufgabe verantwortliche Berufsangehörige gemäß vorangegangenen Satz benennen.

#### III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal:

Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: Ja

## ABSCHNITT IV: VERFAHREN

### IV.1) Verfahrensart

#### IV.1.1) Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Einige Bewerber sind bereits ausgewählt worden: Nein

- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden:  
Geplante Zahl der Wirtschaftsteilnehmer:  
Geplante Mindestzahl: 3, Höchstzahl: 5  
Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern:  
Alle Bewerber, die einen Teilnahmeantrag fristgerecht eingereicht haben und die formalen Kriterien und Mindestanforderungen erfüllen, sind für die Wertung der Auswahlkriterien zugelassen. Der Auftraggeber wählt anhand der erteilten Auskünfte über die Eignung der Bewerber sowie anhand der Auskünfte und Formalien, die zur Beurteilung der von diesen zu erfüllenden wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erforderlich sind, unter den Bewerbern, die nicht ausgeschlossen wurden und die die genannten Anforderungen erfüllen, diejenigen aus, die er zur Verhandlung auffordert. Die Auswahl erfolgt anhand von zwei Referenzen für den Leistungsbereich der Objektplanung gem. § 34 HOAI jeweils in den Kriterien vergleichbare Größe (0-2 Punkte), vergleichbare Bauaufgabe (0-3 Punkte), vergleichbares Leistungsbild (0-2 Punkte), vergleichbare angestrebte Qualität (0-2 Punkte) und die Vorlage eines Referenzschreibens oder Referenzbestätigung des Auftraggebers (0-1 Punkt). Insgesamt können mit den Referenzen zusammen maximal 20 Punkte erreicht werden. Näheres hierzu siehe Abschnitt 3. des Auswahlbogens. Der dabei verwendete Auswahlbogen mit den formalen Kriterien, Mindestanforderungen und Auswahlkriterien wird mit dem Bewerbungsbogen versandt. Erfüllen mehrere Bewerber gleichermaßen die Anforderungen und ist die Bewerberzahl nach einer objektiven Auswahl entsprechend der zu Grunde gelegten Kriterien zu hoch, behält sich die Vergabestelle vor, die Teilnehmeranzahl zu erhöhen oder gem. § 10 (3) VOF unter den verbliebenen Bewerbern zu lösen.
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote: Nein
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien:  
Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:
- | Kriterien              | Gewichtung |
|------------------------|------------|
| 1. Fachlicher Wert     | 20%        |
| 2. Qualität            | 20%        |
| 3. Kundendienst        | 15%        |
| 4. Ausführungszeitraum | 15%        |
| 5. Preis/Honorar       | 30%        |
- IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion  
Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: Nein
- IV.3) **Verwaltungsangaben**
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:  
SBH VOF 004-2016 PP
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags:  
Nein
- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:  
Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme: 18. März 2016, 14.00 Uhr.  
Kostenpflichtige Unterlagen: Nein
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:  
21. März 2016, 14.00 Uhr.
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:  
Folgende Amtssprache(n) der EU: DE
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots: –
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote: –
- ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN**
- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:**  
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein
- VI.2) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:**  
Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: Nein
- VI.3) **Zusätzliche Angaben:**  
Anfragen von Bewerbern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf der folgenden Homepage veröffentlicht:  
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>  
Informationen werden per Post, Telefax oder elektronisch übermittelt. Nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs werden die Angebotsaufforderungen nebst Anlagen postalisch versandt.  
Die Beauftragung erfolgt stufenweise. Weitere vorläufige Termine des dem Teilnahmewettbewerb anschließenden Verhandlungsverfahrens: Versendung der Angebotsaufforderung 15. Kalenderwoche 2016; Einreichung der Honorarangebote 19. Kalenderwoche 2016; Verhandlungsgespräche 20. Kalenderwoche 2016.  
Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren  
Offizielle Bezeichnung:  
Vergabekammer der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Postanschrift:

Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,  
Deutschland  
Telefax: +49/040/42840-2039

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)

Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Gemäß § 107 Absatz 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Absatz 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat.

Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.

Des Weiteren ist gemäß § 107 Absatz 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt:

Offizielle Bezeichnung:

SBH | Schulbau Hamburg,  
Rechtsabteilung U 1,  
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,  
Deutschland

Telefax: +49/040/42731-0143

E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**  
18. Februar 2016

Hamburg, den 18. Februar 2016

**Die Finanzbehörde**

147

## Gerichtliche Mitteilungen

### Zwangsversteigerung

902 K 13/15. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Semperstraße 57, 59 belegene, im Grundbuch von Winterhude Blatt 15541 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus einem 307/10000 Miteigentumsanteil an dem 891 m<sup>2</sup> großen Grundstück (Flurstück 1948), verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan vom 21. Februar 2011 bezeichnet mit Nummer 1, durch das Gericht versteigert werden.

Die vermietete, etwa 55 m<sup>2</sup> große 3-Zimmer-Wohnung, befindet sich im Erdgeschoss links einer Mehrfamilienhaus-Wohnanlage mit zwei Hauseingängen, bestehend aus insgesamt 26 Wohneinheiten, postalische Anschrift: Semperstraße 57. Das Gemeinschaftseigentum – Ursprungsbaujahr etwa 1915 mit diversen Modernisierungen – befindet sich laut Gutachten in einem guten und gepflegten Erhaltungszustand. Die Wohnung (Sondereigentum) weist eine dem Baualter entsprechende und insgesamt gut erhaltene Bausubstanz bei zeitgleich vorhandenen Modernisierungsrückstau mit stellenweisen Instandhaltungs- und Modernisierungsbedarf auf. Der Wohnung ist ein etwa 10,3 m<sup>2</sup> großer Kellerraum zugeordnet.

Verkehrswert gemäß § 74a Absatz 5 ZVG: 156000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 28. April 2016, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Lübeckertordamm 4, I. Stock, Saal 1.01.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 1.34, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: [www.zvg.com](http://www.zvg.com) und [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 7. Mai 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörers entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 26. Februar 2016

**Das Amtsgericht  
Hamburg-St. Georg**

Abteilung 902

148

### Zwangsversteigerung

323 K 25/13. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Heidacker 14 belegene, im Grundbuch von Eidelstedt Blatt 4511 eingetragene 1032 m<sup>2</sup> große Grundstück (Flurstück 7330), durch das Gericht versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück ist mit einem vollunterkellerten, eingeschossigen Zweifamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss bebaut. Das Gebäude wurde etwa 1995 in massiver Bauweise erstellt. Eine Wohneinheit im Erdgeschoss belegen hat etwa 81 m<sup>2</sup> Wohnfläche. Die weitere Wohneinheit im Erdgeschoss und im Dachgeschoss belegen hat etwa 274 m<sup>2</sup> Wohnfläche. Das zu versteigernde Grundstück befindet sich dem äußeren Anschein nach in einem normalen, guten Unterhaltungszustand. Der Sachverständige konnte das Grundstück nur im Hauseingangsbereich von außen besichtigen. Eine weitere Besichtigung des Grundstücks und eine Innenbesichtigung des Hauses waren nicht möglich.

Verkehrswert gemäß § 74a Absatz 5 ZVG: 810000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 11. Mai 2016, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 91, 22765 Hamburg, I. Stock, Saal 114.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 3, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen

werden. Infos auch im Internet unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com) und [www.zvvh.de](http://www.zvvh.de) (mit Gutachterdownload).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 30. Juli 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 26. Februar 2016

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Altona**

Abteilung 323

149

### Zwangsversteigerung

417 K 5/15. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Fanny-David-Weg, Rappoltweg, Leuschnerstraße, Korachstraße 63 belegene, im Grundbuch von Lohbrügge Blatt 6885 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 357/10000 Miteigentumsanteilen an dem 3196 m<sup>2</sup> großen Flurstück 2454, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nummer 24 im Haus 3 sowie dem Kellerraum Nummer 24, durch das Gericht versteigert werden.

Die 2-Zimmer-Wohnung zu einer Größe von etwa 68,81 m<sup>2</sup> befindet sich im IV. Obergeschoss des Gebäudeteils Haus 3 einer im Jahr 2003 errichteten Großwohnanlage. Die Wohnung besteht aus Küche, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Bad und Abstellraum. Sie hat einen großen Balkon und einen Kellerraum. Die Heizung ist fernwärmebetrieben. Die Instandhaltung ist gut, die Ausstattung ist eher gehoben. Zum Zeitpunkt des Ortstermins war das Objekt eigengenutzt.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 147 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 14. April 2016, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, I. Stock, Saal 114.

Für ein Gebot ist unter Umständen eine Sicherheit von 10% des Verkehrswertes zu leisten.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 107 d, montags, bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Telefon: 040/42891-2393/-2392. Infos auch im Internet unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 10. März 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 26. Februar 2016

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 417

150

### Zwangsversteigerung

616 K 20/14. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Norderkirchenweg 59 a, 59 b, 61 a, 61 b, 61 c, 65 a, 65 b, 21129 Hamburg (hier postalisch Norderkirchenweg 61 b, 21129 Hamburg) belegene, im Wohnungsgrundbuch von Finkenwerder-Nord Blatt 2938 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 177/10000 Miteigentumsanteilen an dem 7627 m<sup>2</sup> großen Flurstück 1988, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, bezeichnet mit Nummer 21, durch das Gericht versteigert werden.

Die 2,5-Zimmer-Etagenwohnung zu einer Größe von etwa 61,13 m<sup>2</sup> befindet

sich im I. Obergeschoss des Gebäudeteils links eines vermutlich im Jahr 1959 errichteten Mehrfamilienwohnhauses. Die Wohnung besteht aus 2,5 Zimmern, Küche und Sanitärnebenräumen nebst Balkon. Weitere Nutzflächen sind in einem Kellerraum vorhanden (etwa 11 m<sup>2</sup>). Gaszentralheizung; Warmwasserversorgung ebenso. Zum Zeitpunkt des Ortstermins war das Objekt vermietet. Monatliche Erträge wurden mit 540,- Euro nettokalt, das Wohngeld mit 227,- Euro angegeben.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 85 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 12. April 2016, 11.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Harburg, Bleicherweg 1, Saal B0.04 (Souterrain).

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer B1.01, Telefon: 040/42871-2406, montags bis freitags (außer mittwochs) von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 26. März 2014 bzw. 10. Juni 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 26. Februar 2016

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Harburg**

Abteilung 616

151

### Ausschließungsbeschluss

421 II 3/15. Auf Antrag des Herrn Hans Detlefsen, Sülldorfer Heideweg 19, 22589 Hamburg, – Antragsteller – Bevollmächtigter: Notar Dr. Tobias Köpp,

Palmaille 106, 22767 Hamburg, beschließt das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Abteilung 421, durch den Rechtspfleger Prüssing:

Der Deutsche Grundschuldbrief Gruppe 02 Nummer 14713688 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Ham-

burg-Bergedorf von Bergedorf Blatt 6918 in Abteilung III unter der Nummer 4 – vier – für Hans Detlefsen in Hamburg, eingetragene Grundschuld über 100 000,- DM = 51 129,19 Euro (Einundfünfzigtausendeinhundertneundzwanzig 19/100 Euro) nebst 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleis-

tung einmalig, wird für kraftlos erklärt. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Hamburg, den 11. Februar 2016

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 421

152

## Sonstige Mitteilungen

### **Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 12 Absatz 1 VOB/A**

**DESY-Ausschreibungsnummer: C2005-16**

#### **a) Auftraggeber:**

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY  
Haus- und Lieferanschrift:  
Notkestraße 85, 22607 Hamburg  
Briefpost: 22603 Hamburg  
Telefon: 040/8998-2480, Telefax: 040/8998-4009

#### **b) Vergabeverfahren:**

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Absatz 1 VOB/A.

#### **c) Elektronische Auftragsvergabe:**

Elektronisch übermittelte Angebote können nicht angenommen und gewertet werden.

#### **d) Art des Auftrags:** Einheitspreisvertrag

#### **e) Ort der Ausführung:**

Betriebsgelände Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY in Hamburg.

#### **f) Art und Umfang der Leistung:**

Baumaßnahme: Neubau eines Zentrums für nationale und internationale Kooperationspartner mit Büroräumen, Laborflächen und Neben- und Technikräumen für unterschiedliche Institute.

Umfang/ Beschreibung der Leistungen:

- 2 Stück Einbauschränke, B/H/T bis ca. 315/220/70 cm
- 2 Stück Einbauschränke mit Verkleidung, B/H/T bis ca. 300/220/80 cm
- 4 Stück Teeküchenblock, mit L-Theke, L/B/H bis ca. 240/132/90-110 cm; mit Einfach-Spülbecken mit Abtropffläche, Edelstahl, ca. 16/86/50 cm; mit Einhand-Spültischbatterie, DN 15; mit Einbaukühlschrank, 135-140 l; mit Einbaugeschirrspüler mit Einbau-Mikrowelle, 20-22 l
- 4 Stück Waschtischeinkleidung, B/T/H bis ca. 328/70/30 cm aus MDF Melaminharz beschichtet
- 11 Stück Waschtischeinkleidung, B/T/H bis ca. 125/70/30 cm aus MDF Melaminharz beschichtet
- 1 Stück Waschtischeinkleidung, B/T/H bis ca. 160/70/30 cm aus MDF Melaminharz beschichtet
- 1 Stück Empfangstresen aus Theke acrylpolymergebundenem Mineralwerkstoff und aus einer Arbeitsplatzanlage aus MDF
- 556 m Innenfensterbank MDF, melaminbesch., B 26 cm D 30 mm, mit Auskrugung
- 49 m Innenfensterbank MDF, melaminbesch., B 35 cm D 30 mm, mit Auskrugung

- 24 m Innenfensterbank MDF, melaminbesch., B 47 cm D 30 mm, mit Auskrugung
- 45 m Innenfensterbank MDF, melaminbesch., B 26 cm D 30 mm, mit Auskrugung und Blende
- 130 m Innenfensterbank MDF, melaminbesch., B 40 cm D 30 mm, mit Auskrugung und Blende

#### **g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn Planungsleistungen gefordert werden:** Entfällt

#### **h) Losweise Vergabe:**

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

#### **i) Ausführungsfristen für die Baumaßnahme:**

Beginn der Ausführung: April 2016  
Ende der Ausführung: September 2016  
Weitere Fristen: gemäß dem Bauzeitenplan

#### **j) Änderungsvorschläge oder Nebenangebote:**

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

#### **k) Anforderungen der Unterlagen und Einsichtnahme in weitere Unterlagen unter Angabe der Ausschreibungsnummer C2005-16:**

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY,  
Notkestraße 85, 22607 Hamburg,  
Telefon: 040/8998-2480, Telefax: 040/8998-4009  
E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de

#### **l) Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrages, der für die Unterlagen zu entrichten ist:** Entfällt

#### **m) Bei Teilnahmeantrag:**

Anträge auf Teilnahme/Angebotsunterlagen können bis zum 24. März 2016 an die unter Buchstabe k) aufgeführte Anschrift gestellt werden. Die Aufforderungen zur Angebotsabgabe werden bis zum 29. März 2016 versendet.

#### **n) Frist für den Eingang der Angebote:**

Bis Dienstag, den 5. April 2016 um 10.00 Uhr im Gebäude 11 a, Zimmer 012, Kellergeschoss, DESY, Notkestraße 85, 22607 Hamburg.

#### **o) Anschrift:**

Die Angebote sind im verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung

**DESY C2005-16**

**Angebotstermin: 5. April 2016,**

**Uhrzeit: 10.00 Uhr**

per Briefpost/Boten zu richten an:

**Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY  
Briefpost: Notkestraße 85, 22603 Hamburg**

oder durch persönliche Abgabe bis vor dem Eröffnungstermin einzureichen.

p) **Sprache:**

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) **Eröffnung:**

Am Dienstag, dem 5. April 2016 um 10.00 Uhr im Gebäude 11a, Zimmer 012, Kellergeschoss, DESY, Notkestraße 85, 22607 Hamburg.

Bieter oder ihre Bevollmächtigten können bei der Eröffnung anwesend sein. Die jeweils erforderliche Vollmacht ist zum Termin mitzubringen.

r) **Geforderte Sicherheiten:**

Sind den Ausschreibungsbedingungen zu entnehmen.

s) **Zahlungsbedingungen:**

Sind den Ausschreibungsbedingungen zu entnehmen.

t) **Rechtsform einer Bietergemeinschaft:**

Angabe der gesamtschuldnerisch haftenden Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) **Verlangte Nachweise bzw. Erklärungen:**

**Steuerabzugsverfahren bei Bauleistungen:** Nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 ist der Auftraggeber verpflichtet, ab dem 1. Januar 2002 von jeder Zahlung 15 v.H. an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt abzuführen, wenn der Auftragnehmer vor der Gegenleistung keine Freistellungsbescheinigung vorlegt. Im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit eines Bieters ist es daher notwendig, bei Angebotsabgabe spätestens jedoch bei Auftragserteilung eine Freistellungsbescheinigung vorzulegen oder die Gründe für die Nichtvorlage mitzuteilen.

**Eignungsnachweise:** Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärungen zur Eignung“ des Vergabehandbuchs Bund vorzulegen. Auf Verlangen sind die entsprechenden Eigenerklärungen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Der Auftraggeber wird ab einer Auftragssumme von 30.000,- Euro für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gemäß §150a der GewO beim Bundesamt für Justiz anfordern.

Angebote ohne die verlangten Nachweise/Erklärungen können nicht berücksichtigt werden.

v) **Zuschlagsfrist:** 30 Tage nach Angebotsfrist.

w) **Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße wenden kann:**

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY, kaufmännisches Mitglied des Direktoriums.

Hamburg, den 15. Februar 2016

**Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY** 153

**Öffentliche Ausschreibung  
gemäß §12 Nummer 1 VOB/A**

f & w fördern und wohnen AöR,  
– Abteilung Beschaffungsmanagement –,  
Grüner Deich 17, 20097 Hamburg,  
E-Mail: Ausschreibung@foerdernundwohnen.de

Ausschreibung Nr. **ÖA 021-2016**

**Lieferung von Arbeitsschutz Produkten** soll vergeben werden.

Die Unterlagen können kostenfrei aus dem Internet ab dem 22. Februar 2016 unter folgender Adresse heruntergeladen werden:

www.foerdernundwohnen.de

→ Unternehmen

→ Ausschreibung

→ Leistungen (VOL) und Bauleistungen (VOB)

→ ÖA 021-2016

Für den Auftrag kommen nur Bieter mit der Einreichung von entsprechenden Referenzen in Betracht, die mit der zu vergebenen Leistung vergleichbar sind.

Einreichfrist: 16. März 2016, 11.00 Uhr

Hamburg, den 19. Februar 2016

**f & w fördern und wohnen AöR** 154

**Gläubigeraufruf**

Der Verein **Hamburger Arbeitskreis für Hörscreening bei Neugeborenen, H.A.H.N., gemeinnütziger Verein e.V.** ist aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, Ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Hamburg, den 26. Januar 2016

**Die Liquidatoren** 155

**Gläubigeraufruf**

Der Verein **ZauberWaldRadio e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 20370) mit Sitz in Hamburg, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. August 2015 aufgelöst worden. Zu Liquidatoren wurden Frau Daniela Bußmann und Herr Ralf Bußmann, Raesfeldstraße 31, 59348 Lüdinghausen, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche unter der oben angegebenen Adresse anzumelden.

Hamburg, den 2. Februar 2016

**Die Liquidatoren** 156

**Gläubigeraufruf**

Der Verein **Förderkreis Psychiatrie Eilbek e.V.** ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Zum Liquidator wurde Herr Michael Herkommer, Schöneberger Straße 28, 21502 Geesthacht, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Hamburg, den 8. Februar 2016

**Der Liquidator** 157